

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Seminarrücktrittsversicherung (AVB Seminar TS)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	1
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	1
1.1.1 Wer ist versichert?	1
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	1
1.1.3 Welche Seminare sind versichert?	2
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	2
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	2
1.3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	2
1.3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	2
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	2
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	2
1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	3
1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3
1.5 Was gilt im Schadenfall?	3
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	3
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	3
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	3
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	3
2. Regelungen zur Seminarrücktrittsversicherung	3
2.1 Was ist versichert?	3
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	3
2.2.1 Was gilt für die Höhe der Versicherungssumme?	3
2.2.2 Was gilt bei Unterversicherung?	3
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	4
2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?	4
2.4 Welche Kosten erstatten wir?	4
2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Seminarrücktritt?	4
2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung?	5
2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?	5
2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?	5
2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	5
2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?	5
2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?	5
2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?	5
2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	5
2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	5
2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	5
3. Regelungen zur Seminarabbruchversicherung	5
3.1 Was ist versichert?	5
3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5
3.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	6
3.4 Welche Leistungen erbringen wir?	6
3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	6
3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?	6
3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	6
3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Seminarort?	6
3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?	6
3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars?	6
3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	6

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene (Ehepartner / Lebensgefährten) und mindestens ein, maximal bis zu fünf zum Unterhalt berechnete Kinder. Dabei kann es sich um eigene Kinder, Pflege-, Stief-, Adoptiv- oder Enkelkinder handeln. Kinder sind im Familientarif bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

– Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
- Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben. Dies gilt nur, wenn maximal sechs Personen das Seminar gemeinsam gebucht haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern;
 - Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister, Adoptivgeschwister, Pflegegeschwister, Stiefgeschwister;
 - Enkel, angeheiratete Enkel;
 - Schwiegerkinder, Schwäger;
 - Tanten, Onkel;
 - Neffen, Nichten;
 - Cousins, Cousinen;
 - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

– die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.

– diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.1.2.1 Für die Seminarrücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für das gebuchte Seminar beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt jedoch frühestens, sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Er endet mit dem Seminarantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung in Anspruch nehmen.

Für eine Seminarreihe gilt zusätzlich:

Bei einer Seminarreihe besteht der Versicherungsschutz jeweils bis zum Antritt der Teilveranstaltung der Seminarreihe.

Diese gilt als angetreten, sobald Sie die erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung für diese Teilveranstaltung in Anspruch nehmen.

1.1.2.2 Für die Seminarabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihres Seminars. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung in Anspruch nehmen.

Er endet mit dem Seminarende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrages.

Für eine Seminarreihe gilt zusätzlich:

Bei einer Seminarreihe beginnt der Versicherungsschutz erneut mit Antritt einer jeden Teilveranstaltung einer Seminarreihe.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der jeweiligen Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrages.

Ist ein in Teil Ziffer 2.3.1 genanntes Ereignis eingetreten und:

- Sie können Ihr Seminar nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihr versichertes Seminar bzw. ihre versicherte Seminarreise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt sowohl für die Seminarrücktritts- als auch für die Seminarabbruchversicherung.

1.1.3 Welche Seminare sind versichert?

1.1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für das gebuchte und versicherte Seminar.

Wenn sich die Seminaranten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Seminarantritt. Ändern sich die Seminaranten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies bis spätestens 4 Tage nach der Änderung / Umbuchung mitteilen.

1.1.3.2 Ein Seminar nach diesen Bedingungen ist eine Lern- oder Lehrveranstaltung, die dazu dient, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen. Das Seminar findet als Live-Veranstaltung statt und es besteht eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Als Seminar gilt auch eine Seminarreihe, die aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Teilveranstaltungen besteht. Seminarreihen müssen als solches versichert werden. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz für Teilveranstaltungen einer Seminarreihe.

1.1.3.3 Der Zeitraum, in welchem das Seminar bzw. die Seminarreihe stattfindet, darf 365 Tage nicht übersteigen.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Seminarbeginn abschließen.

Buchen Sie das Seminar innerhalb von 30 Tagen vor Seminarbeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag bis spätestens 4 Tage nach der Buchung abschließen.

1.2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein? Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

1.2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>.

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

1.3.1.1 Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

1.3.1.2 Zahlen Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Ist der einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Wir sind nur leistungsfrei, wenn:

- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.

1.3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Seminarpreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen der Ziffern 2.2 und 3.2.

1.3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.

1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht:

1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

- 1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.
- 1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
- 1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen.
Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?**
Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.
- 1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**
Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird.
Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- 1.5 Was gilt im Schadenfall?**
- 1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?**
- 1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?
Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:
- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
 - uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 1.5.1.2 Wir leisten an Sie.
Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.
- 1.5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Seminare. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.
- 1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?**
- 1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie
- korrekte Angaben machen.
 - uns angeforderte Belege vorlegen.
 - sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.
- 1.5.2.2 Falls Sie das Seminar aus den nachfolgenden Gründen nicht antreten können oder abrechnen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:
- Unerwartet schwere Erkrankung;
 - Schwere Unfallverletzung;
 - Unverträglichkeit von Impfungen;
 - Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft.
 - Gebrochene Prothesen, gelockerte implantierte Gelenke;
 - Unerwarteter Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels;
 - Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Form- und Fristvorschriften sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Seminarrücktrittsversicherung

2.1 Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht antreten (Seminarrücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignis geschieht.

2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

2.2.1 Was gilt für die Höhe der Versicherungssumme?

Die versicherte Summe muss dem vollen ausgeschriebenen Seminarpreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Zusätzlich gebuchte Seminar-/Reiseleistungen (z. B. An- und Rückreise, Unterkunft) sind mitversichert. Dies sofern sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Seminarenden liegen und Sie diese bei der Angabe des Seminarpreises berücksichtigt haben. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

2.2.2 Was gilt bei Unterversicherung?

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haften wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich vereinbarten Selbstbehalt.

2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht an.
- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe um.

2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

- 2.3.1.1 Tod.
- 2.3.1.2 Schwerer Unfallverletzung.
- 2.3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.
Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.
- 2.3.1.4 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.1.5 Schwangerschaft.
- 2.3.1.6 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.1.7 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.3.1.8 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.1.9 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.
Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.1.10 Verlust des Arbeitsplatzes.
Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 2.3.1.11 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.1.12 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
- Sie haben das Seminar vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
 - Das versicherte Seminar liegt in der Probezeit.
 - Das Seminar fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.
- 2.3.1.13 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.
Sofern:
- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
 - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
 - Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt des Seminars angemeldet hat.
- 2.3.1.14 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
- Sie sind selbstständig tätig.
 - Sie haben das Seminar vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt des Seminars.
- 2.3.1.15 Adoption eines minderjährigen Kindes.
Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Zeit der versicherten Seminarveranstaltung.
Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.
- 2.3.1.16 Unerwartetem Beginn
- des Bundesfreiwilligendienstes;
 - des freiwilligen sozialen Jahres;
 - des freiwilligen ökologischen Jahres.
- Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.
- 2.3.1.17 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
- Schule, Berufsschule;
 - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.
- Dies sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder aus einem medizinischen Grund nicht angetreten werden konnte.
Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung
- die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden.
 - den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die Zeit der versicherten Seminarveranstaltung fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Seminarende stattfindet.

Sie müssen das Seminar vor dem Termin der nicht bestanden oder nicht angetretenen Prüfung gebucht haben.

2.3.1.18 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn des Seminars aus dem Klassenverband ausscheidet.

2.3.1.19 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einem gemeinsamen Seminar des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem Seminar.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

2.3.1.20 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihres Seminars nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.3.1.21 Leistungsfälle von zum Seminar angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Unverträglichkeit von Impfungen.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Seminarantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

2.3.1.22 Schaden an Ihrem Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer, Blitzschlag;
- Explosion;
- Sturm, Hagel;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

2.3.1.23 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Seminarreise.

Vorausgesetzt:

- Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
- Sie können dadurch das Seminar nicht wie gebucht antreten.

2.3.1.24 Einem Einsatz als Ersthelfer.

Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Seminarzeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie das Seminar nicht wie geplant antreten.

2.4 Welche Kosten erstatten wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert.

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Seminar um eine Seminarreihe? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, die Sie aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Seminar. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung der Seminarreihe.

2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Seminarrücktritt?

Wenn Sie Ihr Seminar aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Seminarbuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung?

2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.

Vorausgesetzt, Sie haben die Hinreisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Seminarleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

Vorausgesetzt, Sie haben die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.

Den Tag des Seminarbeginns und des Seminarendes rechnen wir jeweils als volle Seminartage mit.

2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Seminarreise gemäß Ziffer 2.3.1.23.
- Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

- Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.1.24 haben und deshalb die Seminarreise nicht wie geplant antreten können.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?

2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Gründen.

2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.1. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Seminarantritt.

Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.

2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?

Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person das Seminar aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.1 genannt. Wir er-

statten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für die Unterkunft in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise zum Seminarort. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie das Seminar aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie das Seminar bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

3. Regelungen zur Seminarabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist. Ob diese vereinbart sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nachlesen.

3.1 Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht planmäßig beenden (Seminarabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Seminarabbruch leisten wir in Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Seminarbeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie setzen Ihr Seminar nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihr Seminar nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität des gebuchten und versicherten Seminars und der versicherten Reiseleistungen begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von dem gebuchten Seminar die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird und die Reisekosten in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Seminar um eine Seminarreihe? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, die Sie aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Seminar. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung der Seminarreihe.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Seminarabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Seminarort. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Seminarort für Unterkunft und Verpflegung.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die versicherte Seminarreise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind. Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

3.4.3.1 Brechen Sie das Seminar ab oder kehren Sie von dem Seminar verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

3.4.3.2 Ist entgegen der gebuchten Seminarreise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.3.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil des versicherten Seminars sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.3.4 Vorausgesetzt, Sie haben die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Seminarort?

Sie können Ihre Seminarreise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Seminarort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Seminarort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten insgesamt maximal 5.000 EUR.

Vorausgesetzt, Sie haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?

3.4.5.1 Brechen Sie das versicherte Seminar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Seminarreise maximal bis zum achten Tag der versicherten Seminarreise? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Seminarpreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Seminarreise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Tag der versicherten Seminarreise.

3.4.5.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Seminarleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminartage. Und zwar anteilig zur gesamten Seminardauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.5.3 Der Tag des Seminarbeginns und des Seminarendes gelten jeweils als volle Seminartage.

3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars?

3.4.6.1 Unterbrechen Sie das Seminar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für gebuchte und versicherte Seminarleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung des Seminars nicht nutzen konnten.

3.4.6.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Seminarleistungen.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.